

Bündnis 90/Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Az.: 07-01 ER

Anm. d. Red.: Schreiben des damaligen Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts an die LGeschSt [...] m.d.B. um Weitergabe an KV [...] sowie LSchG [...]:

Hier ging über die Bundesgeschäftsstelle ein Eilantrag [...] vom 23. April 2007 in einfacher statt sechsfacher Ausfertigung (vgl. § 4 Abs. 2 Bundesschiedsordnung – BSchO) ein, den ich vorläufig als

Parteischiedsverfahren

[...] ./.. Kreisvorstand [...] **07-01 ER**

eingetragen habe.

Eine Entscheidung in der Sache kann gegenwärtig schon deshalb nicht getroffen werden, weil sich aus dem Schriftsatz nicht ergibt, worum es sich genau handelt und weshalb eine einstweilige Anordnung nach § 12 BSchO zu erlassen sein soll. Es fehlen insbesondere Angaben über den Anordnungsanspruch und den Anordnungsgrund.

Darüber hinaus verweise ich auf § 18 Abs. 4 der Bundessatzung -BS-, der die Zuständigkeit des BSchG abschließend regelt. Hier dürfte keiner der dort in Ziffer 1-4 enumerativ aufgeführten Fälle vorliegen. Vielmehr soll das BSchG offenbar anstelle des LSchG [...] eine erstinstanzliche Entscheidung in einer internen Angelegenheit eines Kreisverbandes

treffen, wonach es nach § 18 Abs. 4 BS nicht befugt ist.

Der Antrag wäre demnach unzulässig, solange das zuständige LSchG [...] noch keine vor dem BSchG anfechtbare Entscheidung getroffen hat.